

Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südstormarn

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes Südstormarn
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in Verbindung mit § 11 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.422.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.422.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.925.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.587.700 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.805.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.050.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.700.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

- | | |
|--|--------------|
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 32,5 Stellen |

§ 3

Gemäß § 12 Abs. 2 b der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird die Umlage für die Oberflächenentwässerung für die Mitgliedsgemeinden auf 561.119,66 € festgesetzt.

Es entfallen auf	Barsbüttel	56.538,42 €
	Glinde	221.277,54 €
	Oststeinbek	129.108,02 €
	Reinbek	154.195,68 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d und f der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Weiter beschließt die Verbandsversammlung, dass über den Ansatz für Planungs- und Baukosten für den Neubau der Halle des Baubetriebshofes sowie über die entsprechende Kreditermächtigung erst verfügt werden darf, wenn der entsprechende Beschluss durch die Stadtvertretung Glinde vorliegt. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Erweiterung des Bauhofes vom 17.12.2014 ist zu beachten.

Glinde, den 21. Dezember 2016
Zweckverband Südstormarn

gez. Zug (L.S.)
stv. Vorstandsvorsteher

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede(r) in die Haushaltssatzung 2017 und deren Anlagen im Büro des Zweckverbandes Südstormarn, Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Einsicht nehmen kann.

Glinde, den 21. Dezember 2016
Zweckverband Südstormarn

gez. Zug (L.S.)
stv. Verbandsvorsteher